Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 21.

(Nr. 11525.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 17. April 1916 (Gesetzsamml. S. 39) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 8. Juli 1916.

Auf Ihren Bericht vom 29. Juni d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Eisenbahnanleihegesetzes vom 17. April d. J., daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs der Haupteisenbahn von Losheim nach Sankt Vith der Eisenbahndirektion in Cöln übertragen wird. Die Leitung des Baues der Haupteisenbahn von Neuwied nach Coblenz und weiter auf dem rechten Moselufer nach Bengel sowie der Verbindungsbahn zwischen der rechts- und linksrheinischen Eisenbahn bei Remagen und ferner des Betriebs der Teilstrecke von Coblenz nach Bengel dieser Haupteisenbahn ist der Eisenbahndirektion in Saarbrücken, die Leitung des Betriebs der Teilstrecke von Neuwied bis Coblenz der Haupteisenbahn Neuwied—Coblenz—Bengel sowie der Verbindungsbahn zwischen der rechts- und linksrheinischen Eisenbahn bei Remagen der Eisenbahndirektion in Cöln zu übertragen.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums, das zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die Haupteisenbahn von Losheim nach Sankt Vith und von Neuwied nach Coblenz und weiter auf dem rechten Moselufer nach Bengel sowie für die Verbindungsbahn zwischen der rechts- und linksrheinischen Eisenbahn bei Remagen,
2. für die zweiten Gleise auf den Strecken Volmarstein—Vorhalle, Bartenstein—Miswalde und Riesenburg—Czersk sowie die dritten und vierten Gleise auf den Strecken Czersk—Konitz und Bengel—Ehrang,

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1916.

soweit das Enteignungsrecht bei ihnen nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einem früheren landesherrlichen Erlasse Platz greift.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 8. Juli 1916.

Wilhelm.
v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 11526.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von dem Kraftwerke Vereinigte Ville nach Troisdorf (Oberlar) durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R. Vom 11. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Herstellung der Starkstromleitung (100 000 Voltleitung) von dem Kraftwerk auf der Braunkohlengrube Vereinigte Ville im Landkreise Cöln bis zu der bei Troisdorf (Oberlar) im Siegkreise zu errichtenden Haupt-Schalt- und Umformungsstelle Anwendung findet, nachdem dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr, das Enteignungsrecht für den Bau der gedachten Leitung durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juni 1916 verliehen worden ist.

Berlin, den 11. Juli 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. Frhr. v. Schorlemer.
v. Loebell. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.